

Gemeinde Grub a. Forst

Niederschrift über die öffentliche 42. Sitzung des Gemeinderates Grub a. Forst

Sitzungsdatum: Montag, 12.03.2012

Beginn: 18:45 Uhr

Ort: Sitzungssaal des Rathauses Grub a. Forst

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
	und der Beschlußfähigkeit sowie Genehmigung der Niederschrift über
	die Sitzung vom 13.02.2012

- 2 Bericht des Sozialraumbetreuers Jörg Kellerhoff
- 3 Amtliche Mitteilungen
- 3.1 Bekanntgabe aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 13.02.2012 Amt1/020/2012
- 3.2 Ausbau des Mobilfunknetzes in der Gemeinde Grub a. Forst
- Vollzug des Bayer. Erziehungs- u. Unterrichtsgesetzes (BayEUG) und des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) hier: Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Gemeinde Ebersdorf b. Coburg u. der Gemeinde Grub a. Forst zur Regelung der Tragung des Schulaufwands für die nunmehrige reine Hauptschule Ebersdorf b. Coburg
- **3.4** Einladung zur 3. Berufsinformationsmesse der Mittelschule Ebersdorf b. Coburg
- 3.5 Besuch einer Vorstellung in der Zauberwelt
- **3.6** Tag des Baumes am 13.04.2012
- 4 Bekanntgabe dringlicher Anordnungen
- 5 Baugesuche und sonstige Bauangelegenheiten
- 6 Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in den Füllbach; Amt2/020/2012 hier: Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis
- 7 Bestätigung des neugewählten Kommandanten und des Kommandan- Amt2/015/2012 ten-Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Grub a. Forst

- 8 Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Mittlerer Itzgrund 2012
- 9 Anträge und Verschiedenes
- **9.1** 10. Frankenwaldmarathon 2012

Amt2/025/2012

9.2 Planfeststellung f. die Verlegung der Kreisstraße CO 13 von Bau-km 0+298 bis Bau-km 1+906 zur Beseitigung der beiden höhengleichen Bahnübergänge in Bahn-km 140,810 und 139,990 der Strecke Eisenach-Lichtenfels im Gebiet der Gemeinde Ebersdorf b. Coburg hier: Planfeststellungsbeschluss

Amt1/024/2012

- 9.3 Antrag des Elternbeirates des Kindergartens und der Volksschule Grub a. Forst auf Leinenpflicht für Hunde
- **9.4** GR Stefan Rose: Kanalüberprüfung und Berechnungen durch den Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb CEB

1. Bürgermeister Kurt Bernreuther eröffnet um 18:45 Uhr die 42. Sitzung des Gemeinderates Grub a. Forst. Er begrüßt alle anwesenden Mitglieder des Gemeinderates Grub a. Forst, von der Verwaltung Frau Blinzler, Herrn Luthardt und Herrn Friedel, Sozialraumbetreuer Jörg Kellerhoff, Jugendpfleger Dominik Oesterreicher mit zwei Praktikanten, einen Zuhörer sowie die Berichterstatterinnen der beiden Coburger Tageszeitungen.

Von den ordnungsgemäß geladenen 17 Mitgliedern des Gemeinderates Grub a. Forst sind 16 anwesend. Die Beschlussfähigkeit ist somit gegeben.

<u>Öffentliche Sitzung</u>

TOP 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlußfähigkeit sowie Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 13.02.2012

Die Niederschrift wurde den Mitgliedern des Gemeinderates im Ratsinfoportal zur Kenntnis gebracht.

GR Stefan Rose weist darauf hin, dass bei TOP 7 die Adresse des Stellvertretenden Kommandanten **Mühlgasse 9 a** lauten muss.

Die Niederschrift wird unter Berücksichtigung der oben genannten Ergänzung genehmigt.

Ja 15 : Nein 0

Abstimmungsvermerk:

GR Dr. Gregor Matthe war während der Abstimmung noch nicht anwesend.

TOP 2 Bericht des Sozialraumbetreuers Jörg Kellerhoff

Sozialraumbetreuer Jörg Kellerhoff berichtet über seine Tätigkeit im vergangenen Jahr und vergleicht den Stand des sozialen Umfeldes der Gemeinde Grub a. Forst gegenüber den weiteren Gemeinden im Sozialraum und im Landkreis Coburg.

Weiter informiert er über seine Tätigkeitsschwerpunkte speziell für die Gemeinde Grub a. Forst:

1. Jugendgerichtshilfe

Hier begleitet Herr Kellerhoff Jugendliche bis 21 Jahren in Verfahren vor dem Jugendgericht, bereitet diese auf die Verhandlung vor und arbeitet Stellungnahmen aus. Bei den Delikten handelt es sich hier größtenteils um Körperverletzungen.

Erfreulicherweise waren in der Gemeinde Grub a. Forst im vergangenen Jahr 50 % weniger Straftaten zu verzeichnen als im Jahr 2010. Für das neue Jahr 2012 hat er jedoch schon neue Fälle vorliegen.

2. Umgangsregelung und Sorgerecht

Herr Kellerhoff führt Gespräche mit Kindern und Eltern und versucht im Sorge- und Umgangsrecht zu vermitteln um gemeinsam eine kindgerechte Umgangsregelung mit beiden Elternteilen zu finden. Zudem werden Kinder und Eltern in Verfahren vor dem Familiengericht begleitet. Der Schwerpunkt liegt jedoch darauf, eine außergerichtliche Lösung zu finden, um auch prophylaktisch seelische Störungen bei den Kindern zu verhindern.

3. Inobhutnahmen bei Kindswohlgefährdung

Diese Tätigkeit nimmt nur einen kleinen Teil seiner Arbeit in Anspruch. In der Gemeinde Grub a. Forst waren 2010 und 2011 keine Fälle zu verzeichnen.

4. Allgemeine Beratung

Herr Kellerhoff berät hier bei Erziehungsfragen, Verhaltensauffälligkeiten, Kommunikationsabbrüchen sowie schulischen Problemen. Er weist darauf hin, dass besonders die Fallzahlen bei den schulischen Problemen zunehmen.

5. Heimunterbringungen von Kindern

Hier kann Herr Kellerhoff über eine sehr positive Entwicklung berichten, da die Anzahl der Fälle abnehmend ist.

6. Flexible Hilfen

Hierzu gehören Hilfestellungen des Jugendamtes, therapeutische Hilfen, heilpädagogische Tagesstätten usw.

Diese flexiblen Hilfen sind bei ca. 15 Fällen im Jahr mit unterschiedlichen Laufzeiten notwendig und werden seiner Einschätzung zunehmen.

Herr Kellerhoff kann für die Gemeinde Grub a. Forst eine erfreuliche Bilanz ziehen, die letztendlich auch auf die sehr gut funktionierende Jugendarbeit durch den Jugendpfleger Dominik Oesterreicher zurückgeht. Er weist noch darauf hin, dass sich nicht jede Auffälligkeit oder Straftat vermeiden lässt, aber man kann im Vorfeld die Problematiken, die dazu führen, eindämmen.

TOP 3 Amtliche Mitteilungen

TOP 3.1 Bekanntgabe aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 13.02.2012

TOP 7.1: Der Gemeinderat Grub a. Forst hat den Planungen des Festausschusses zur 725-Jahr Feier zugestimmt. Das Festwochenende findet vom 14. – 16.06.2013 statt.

TOP 3.2 Ausbau des Mobilfunknetzes in der Gemeinde Grub a. Forst

Nachdem in der Sitzung am 13.02.2012 mitgeteilt wurde, dass der Mobilfunkstandort am Sportplatz durch die Vodafone D2 GmbH mit LTE-Technik nachgerüstet werden soll, wurden Vertreter der Vodafone für diese Sitzung eingeladen.

Mit E-Mail vom 06.03.2012 hat der Vertriebsbeauftragte Herr Martin Marks mitgeteilt, dass es ihm nicht möglich ist, an der heutigen Gemeinderatssitzung teilzunehmen. Er wird deshalb zu der Gemeinderatssitzung am 23.04.2012 eingeladen.

TOP 3.3 Vollzug des Bayer. Erziehungs- u. Unterrichtsgesetzes (BayEUG) und des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG)

hier: Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Gemeinde Ebersdorf b. Coburg u. der Gemeinde Grub a. Forst zur Regelung der Tragung des Schulaufwands für die nunmehrige reine Hauptschule Ebersdorf b. Coburg

Mit Schreiben vom 22.12.2011 hat das Landratsamt Coburg dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Gemeinden Grub a. Forst und Ebersdorf b. Coburg zur Regelung der Tragung des Schulaufwandes für die Hauptschule Ebersdorf b. Coburg vom 06.12.2011 rechtsaufsichtlich zugestimmt (Art. 8 Abs. 3 BaySchFG).

TOP 3.4 Einladung zur 3. Berufsinformationsmesse der Mittelschule Ebersdorf b. Coburg

Die Mittelschule Ebersdorf b. Coburg lädt zur 3. Berufsinformationsmesse am 17.03.2012 ein. Schülerinnen, Schüler sowie Eltern und alle Interessierte können sich über Lieblingsberufe, Ausbildungsmöglichkeiten, Berufsbilder sowie Ausbildungsplatzangebote informieren. 19 Betriebe aus der Region werden sich präsentieren.

TOP 3.5 Besuch einer Vorstellung in der Zauberwelt

Herr Marcus Geuß, alias Marcelini & Oskar, wurde in der Gemeinderatssitzung am 13.02.2012 für seine überregionalen Erfolge geehrt. Herr Geuß hofft darauf, auch die Mitglieder des Gemeinderates in einer Vorstellung begrüßen zu dürfen.

TOP 3.6 Tag des Baumes am 13.04.2012

Der "Tag des Baumes 2012" findet am 13.04.2012, um 10.00 Uhr an der Kinderkrippe statt. Es wird ein Kirschbaum gepflanzt. Die Veranstaltung wird von Beiträgen des Kindergartens umrahmt.

TOP 4 Bekanntgabe dringlicher Anordnungen

./.

TOP 5 Baugesuche und sonstige Bauangelegenheiten

./.

TOP 6 Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in den Füllbach; hier: Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis

Das Landratsamt Coburg hat bereits mehrfach angekündigt, dass künftig eine Befreiung von der Niederschlagswasserabgabe nur noch gewährt wird, wenn ein die Einleitung zulassender Bescheid vorliegt. Dies betrifft sowohl die Einleitungen aus den Regenüberlaufbecken, für die eine gültige Erlaubnis vorhanden ist, als auch die Einleitungen aus dem Trennsystem.

Die gesamten Ortsteile Zeickhorn und Buscheller werden im Trennsystem entwässert. Eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung der gesammelten Niederschlagswässer in den Füllbach bzw. in die Aue liegt nicht vor. Lediglich für das noch nicht erschlossene Gewerbegebiet Zeickhorn Süd-Ost II wurde kürzlich das Wasserrechtsverfahren eingeleitet. Um eine künftige Befreiung von einer Niederschlagswasserabgabe zu erhalten ist Voraussetzung, dass bis zum Ende des Jahres 2012 zumindest die Antragsunterlagen beim Landratsamt Coburg eingereicht werden. Die von der Gemeinde Grub a. Forst zu entrichtende Abgabe würde andernfalls ca. 13.000,--€ jährlich betragen.

Von der Verwaltung wird daher empfohlen, möglichst frühzeitig ein geeignetes Ingenieurbüro mit der Erstellung der Antragsunterlagen für die vorstehend genannten Einleitungen zu beauftragen. Die Honorarkosten hierfür würden sich spätestes im 2. Abgabejahr rechnen.

Bei entsprechender Beschlussfassung ist vorab ein Gespräch mit evtl. Ortstermin mit Vertretern des Landratsamtes Coburg und des Wasserwirtschaftsamtes Kronach geplant, bei dem die abwasserrechtlichen Anforderungen geklärt werden sollen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Grub a. Forst beschließt, wie von der Verwaltung vorgeschlagen, die wasserrechtlichen Verfahren für die Einleitungen von gesammeltem Niederschlagswasser aus den Ortsteilen Zeickhorn (Restgebiet) und Buscheller einzuleiten. Die Kosten für die erforderlichen Ingenieurleistungen sind im Haushalt 2012 bereitzustellen.

einstimmig beschlossen Ja 16: Nein 0

TOP 7 Bestätigung des neugewählten Kommandanten und des Kommandanten-Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Grub a. Forst

Wegen des Rücktritts der der bisherigen Amtsinhaber war der Kommandant und der Kommandanten-Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Grub a. Forst neu zu wählen.

In den Wahlen am 11. Februar 2012 wurden

Herr Dominik Alex, wohnhaft Coburger Straße 60, 96271 Grub a. Forst, als Kommandant und

Herr Gerd Albrecht, wohnhaft Coburger Str. 13, 96271 Grub a. Forst, als Kommandanten-Stellvertreter

für 6 Jahre gewählt.

Die Gewählten haben den erforderlichen Lehrgang "Leiter einer Feuerwehr" zu absolvieren.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestätigt gemäß Art. 8 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz

- Herrn Dominik Alex als Kommandant und
- Herrn Gerd Albrecht als Kommandanten-Stellvertreter

der Freiwilligen Feuerwehr Grub a. Forst.

Die Gewählten haben noch den Lehrgang "Leiter einer Feuerwehr" zu absolvieren.

einstimmig beschlossen Ja 16: Nein 0

TOP 8 Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Mittlerer Itzgrund 2012

Kämmerer Bernd Friedel erläutert ausführlich die jedem Gemeinderatsmitglied vorliegende Zusammenfassung des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes sowie den Investitionsplan des Abwasserzweckverbandes "Mittlerer Itzgrund" für das Haushaltsjahr 2012.

GR Volker Gahn regt an, dass dem Gemeinderat die Vorgehensweise bei der Berechnung des Fremdwasseranteils durch den Ingenieur näher erläutert wird.

1. Bürgermeister Kurt Bernreuther und GRin Astrid Weschenfelder informieren, dass die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung "Mittlerer Itzgrund" bereits im

Jahr 2008 das Büro IG Messen beauftragt hat, Fremdwassermessungen im Turnus von 3 Jahren durchzuführen. Diese Werte fließen nun in die Umlageberechnungen mit ein, doch die Mitgliedsgemeinden können durch Sanierungsmaßnahmen an ihren Kanalnetzen diese Kosten minimieren. Der Bericht über das Ergebnis der Messungen wird den Fraktionen zur Kenntnisnahme noch übermittelt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Grub a. Forst stimmt dem Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes sowie dem Investitionsplan des Abwasserzweckverbandes "Mittlerer Itzgrund" für das Haushaltsjahr 2012 zu.

einstimmig beschlossen Ja 16: Nein 0

TOP 9 Anträge und Verschiedenes

TOP 9.1 10. Frankenwaldmarathon 2012

Der RSV "Querfeldein" Schneckenlohe e. V. hat beim Landratsamt Kronach einen Antrag auf eine verkehrsrechtliche Genehmigung für den 10. Frankenwaldmarathon am 05. August 2012 gestellt.

Die Gemeinde Grub a. Forst ist von der Streckenführung (wie im letzten Jahr) am Rande betroffen. Berührt vom Tourenverlauf sind die Ortsteile Buscheller und Rohrbach. Aus diesem Grund erfolgt per E-Mail vom 06. März eine Anhörung der Gemeinde durch das Landratsamt Coburg mit der Bitte um Stellungnahme.

Beschluss:

Der Gemeinderat Grub a. Forst nimmt die geplante Veranstaltung zur Kenntnis und hat keine Bedenken gegen deren Durchführung.

einstimmig beschlossen Ja 16: Nein 0

TOP 9.2 Planfeststellung f. die Verlegung der Kreisstraße CO 13 von Bau-km 0+298 bis Bau-km 1+906 zur Beseitigung der beiden höhengleichen Bahnübergänge in Bahn-km 140,810 und 139,990 der Strecke Eisenach-Lichtenfels im Gebiet der Gemeinde Ebersdorf b. Coburg hier: Planfeststellungsbeschluss

Die Planunterlagen für die Verlegung der CO 13 von Bau-km 0+298 bis Bau-km 1+906 zur Beseitigung der beiden höhengleichen Bahnübergänge in Bahn-km 140,810 und 139,990 der Strecke Eisenach-Lichtenfels im Gebiet der Gemeinde Ebersdorf b. Coburg waren in der Zeit vom 09.07.2010 bis 09.08.2010 in der Verwaltungsgemeinschaft Grub a. Forst öffentlich zur allgemeinen Aussicht ausgelegen.

Am 20.07.2011 wurden im Rathaussaal der Gemeinde Ebersdorf b. Coburg im Anhörungsverfahren die abgegebenen Stellungnahmen und die gegen den Plan erhobenen Einwendungen der Beteiligten erörtert.

Im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grub a. Forst und der Gemeinden Grub a. Forst und Niederfüllbach vom 07.03.2012, Nr. 10, Seite 7, wurde die öffentliche Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für die Zeit vom 15.03. bis 30.03.2012 bekannt gemacht.

Die Gemeinde Grub a. Forst hat mit Schreiben vom 10.08.2010 zur Planfeststellung zur Beseitigung der beiden höhengleichen Bahnübergänge im Zuge der Verlegung der Kreisstraße CO 13 eine Stellungnahme, die in der Gemeinderatssitzung am 26.07.2010 beschlossen wurde, bei der Regierung von Oberfranken eingereicht.

Im Planfeststellungsbeschluss vom 02.03.2012 antwortet die Regierung von Oberfranken auf die Einwendungen wie folgt:

Einwendungen, die sich gegen die Auflassung der beiden höhengleichen Bahnübergänge bei Bahn-km 139,990 und Bahn-km 140,810 wenden, werden zurückgewiesen.

Zur Begründung wird vorgetragen, dass die Schließung erhebliche Umwege für den landwirtschaftlichen Verkehr mit sich brächte und die Ortschaften Friesendorf, Buscheller und Zeickhorn von der Hauptgemeinde mit ihren wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen abschneide. Diese Einwendungen werden zurückgewiesen. Wie bereits ausgeführt, stellen die höhengleichen Bahnübergänge eine nicht unerhebliche Gefährdung für die Verkehrsteilnehmer, sowohl auf der Straße als auch auf der Schiene, dar. Ihre Beseitigung dient somit der Erhöhung der allgemeinen Verkehrssicherheit und liegt daher im öffentlichen Interesse. Die Beseitigung der Bahnübergänge sind außerdem unabdingbare Voraussetzung für die Realisierung der Verlegung der CO 13 unter finanzieller Beteiligung des Bundes und der Deutschen Bahn AG. Ohne die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge ist die Genehmigung einer noch zu schließenden Kreuzungsvereinbarung über die Kostentragung der Maßnahme nicht zu erwarten. Ein Anspruch auf die Aufrechterhaltung einer gegebenen Wegebeziehung ergibt sich weder aus dem Recht auf Gemeingebrauch noch aus einem eventuellen Anliegergebrauch. Der Anliegergebrauch gewährt auch unter Berücksichtigung des Art. 14 Grundgesetz keinen Schutz gegen den Wegfall einer bestimmten Wegeverbindung. Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat der Anlieger einer Straße keinen Anspruch darauf, dass eine bisher gegebene günstige Verkehrslage aufrecht erhalten bleibt.

Die unterbrochenen Wegebeziehungen werden wiederhergestellt. Unzumutbare Mehrwege entstehen dabei nicht. Deshalb wird auch dem Begehren, den historischen Bahnübergang bei der Mühle Zeickhorn für Fußgänger als innerörtliche Verbindung zwischen Buscheller und Zeickhorn wieder zu öffnen, nicht Rechnung getragen. Gleichfalls abzulehnen ist die Forderung, die bestehende Fußgängerunterführung westlich der BAB 73 auf der Nordseite (z. Zt. nur Treppen) für Fahrradfahrer und Kinderwägen benutzbar zu machen. Im Zuge der CO 13 wird eine sichere Fuß- und Radwegverbindung zwischen Friesendorf nach Ebersdorf b. Coburg bzw. Zeickhorn durch das Unterführungsbauwerk Nr. 0-2 (lfd. Nr. 2.2 BV) geschaffen. Insbesondere für den landwirtschaftlichen Verkehr ist darauf hinzuweisen, dass die Kreisstraße CO 13 die kürzeste Verbindung zwischen den landwirtschaftlich genutzten Flächen beiderseits der Bahnlinie darstellt. Die Kreisverkehrsplätze werden das Ein- und Ausfahren begünstigen.

Auch wenn die Anwohner keinen selbständigen Anspruch auf Aufrechterhaltung der ihnen begünstigten Bahnübergänge haben, so heißt dies nicht, dass ihre Anliegerinteressen rechtlich unbeachtlich wären. Die durch die Beseitigung verursachten Erschwernisse sind vielmehr im Rahmen der Abwägung entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen.

Die Forderung, die geplante Fußgänger- und Radwegunterführung BW Nr. 0-2 (lfd. Nr. 2.2 BV) so zu dimensionieren, dass diese für landwirtschaftliche Fahrzeuge (hochwasserfrei) benutzbar sei, wird zurückgewiesen. Die geplante neue Fuß- und Radwegunterführung bei Bahn-km 140,22 kann mit einer lichten Höhe von 2,50 m frei entwässert werden. Bei einer Vergrößerung für landwirtschaftliche Fahrzeuge ist dies bei einer erforderlichen lichten Höhe von 4 m nicht mehr gegeben. Eine Vergrößerung der lichten Höhe ist nur durch eine Tieferlegung der Unterführung möglich. Dadurch würde das Bauwerk ständig unter Grundwasser stehen. Abhilfe könnte nur mit einer Grundwasserwanne und einem Pumpwerk geschaffen werden. Diese erforderlichen Baumaßnahmen würde zu unverhältnismäßig hohen Herstellungs- und Unterhaltungskosten führen, die nicht vertretbar sind. Landwirtschaftliche Fahrzeuge können über die künftige

Kreisstraße CO 13 die Grundstücke jenseits der Bahnlinie, gegebenenfalls unter Inkaufnahme eines zumutbaren Mehrweges, erreichen.

Durch die Anlage der in den Planfeststellungsunterlagen vorgesehenen neuen öffentlichen Feld- und Waldwege wird gewährleistet, dass jedes Grundstück auch künftig gegenüber einem öffentlichen Weg in zumutbarer Weise erreicht werden kann. Die in diesem Zusammenhang erhobenen Einwendungen, dass - insbesondere wegen der Auflassung des höhengleichen Bahnüberganges in Bahn-km 139,990 - nach Fertigstellung der planfestgestellten Verlegung der CO 13 Grundstücke nicht oder nur unter Inkaufnahme unzumutbarer Mehrwege oder auf Grund ihrer baulichen Beschaffenheit unzureichende Ersatzwege erreicht werden können, werden zurückgewiesen. Art. 17 Abs. 1 BayStrWG schützt nur Zufahrten und Zugänge für den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Bindungen zu anderen Grundstücken. Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstückes mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Straßen- und Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten auf den Gemeingebrauch beruhenden Verbindung stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 BayStrWG gilt nichts anderes. Aus den genannten Vorschriften lässt sich kein Anspruch auf den Fortbestand einer Verkehrsverbindung herleiten, wenn eine bestimmte Grundstücksnutzung von besonderem Vorteil ist.

Die neu anzulegenden öffentlichen Feld- und Waldwege werden nach den Richtlinien für den ländlichen Wegbau 2008 (RLW 2008) hergestellt. Die Verbreiterung der in der Planfeststellung herzustellenden öffentlichen Feld- und Waldwege um 50 cm, auf 3,50 m, wird unter der Bedingung aufgenommen, dass die Gemeinde Ebersdorf b. Coburg die Kosten für die Mehrbreite von 0,50 m übernimmt.

Es ist vorgesehen, dass Oberflächenwasser der Kreisstraße CO 13 größtenteils über Mulden zu sammeln und entsprechend dimensionierten Absetz- und Rückhaltebecken (lfd. Nrn. 3.7 und 3.10 BV) zuzuführen. Vorfluter für das über die Regenrückhaltebecken gedrosselt einzuleitende Niederschlagswasser ist der Lindenbach. Der gedrosselte Abfluss der beiden Becken beträgt im Mittel 5 l/sec. bzw. 10 l/sec.. Zu diesen beiden Einleitungen kommen noch verschiedene Einleitungen entlang der CO 13 bzw. aus den angrenzenden Gebieten.

Im Bereich des Kreuzungsbauwerkes gemäß lfd.Nr. 2.1 BV wird der Lindenbach (Gewässer 3. Ordnung) auf einer Länge von ca. 120 m um rd. 40 m nach Norden unter das Überführungsbauwerk verlegt.

Die Einleitungen sind gemäß § 8 Abs. 1 und § 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen können nach dem Wasserhaushaltsgesetz in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Unter Beachtung der angeordneten Auflagen V Nrn. 2.9 – 2.12 sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten.

Die Wasserrechtsbehörde (Landratsamt Coburg) hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt. Der Gewässerausbau (Verlegung des Lindenbaches) konnte zugelassen werden, da unter Beachtung der Nebenbestimmungen der V Nrn. 2.1 – 2.3 eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist. Im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat das Wasserwirtschaftsamt Kronach eine hydraulische Berechnung für den Lindenbach (hinsichtlich der Ausmaße des Überschwemmungsgebietes bzw. den Hochwasserabfluss des Lindenbaches) verlangt. Der vom Landkreis Coburg in Auftrag gegebene hydraulische Nachweis für den Lindenbach (Juli 2011), der vom Wasserwirtschaftsamt geprüft wurde, zeigt auf, dass die für den HQ 10 und den HQ 100 Berechnungsfall anfallenden Wassermengen schadlos im Lindenbach abgeleitet werden können. Ein ausgleichspflichtiger Verlust an Retentionsraum im Bereich des Lindenbaches ergibt sich nicht. Die Forderungen der Gemeinde Grub a. Forst, die durch das Straßenbauvorhaben zu erwartende Verschlechterung des Wasserhaushaltes am Füllbach durch geeignete Maßnahmen im Bereich des Lindenbaches auszuglei-

chen, wird zurückgewiesen soweit sie über die Nebenbestimmungen der V Nrn. 2.1 bis 2.3 hinausgehen

Beschluss:

Der Gemeinderat Grub a. Forst nimmt den Planfeststellungsbeschluss zur Kenntnis.

einstimmig beschlossen Ja 16: Nein 0

TOP 9.3 Antrag des Elternbeirates des Kindergartens und der Volksschule Grub a. Forst auf Leinenpflicht für Hunde

Mit Schreiben vom 01.03.2012 weist der Elternbeirat des Evang. Kindergartens und der Volksschule Grub a. Forst auf die Probleme und potentielle Gefahren durch freilaufende Hunde im Gemeindegebiet hin und beantragt die Einführung einer Leinenpflicht.

1. Bürgermeister Kurt Bernreuther informiert, dass in der Ausgabe Nr. 11 des Mitteilungsblattes der VG Grub a. Forst bereits eine Aufforderung an alle Hundehalter erscheinen wird. Falls wiederholt Beschwerden eingehen, werden die Hundehalter nochmals persönlich angeschrieben.

Der Vorsitzende weist zudem darauf hin, dass jeder, der sich von freilaufenden Hunden bedroht fühlt, die Polizei anrufen und um Abhilfe bitten kann.

TOP 9.4 GR Stefan Rose: Kanalüberprüfung und Berechnungen durch den Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb CEB

GR Stefan Rose möchte, dass beim Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb CEB nachgefragt wird, ob bis Ende Oktober, oder ggf. früher, die Ergebnisse der Kanaluntersuchungen und Berechnungen vorliegen, um diese bei den Planungen für die Coburger Straße berücksichtigen zu können.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Kurt Bernreuther die öffentliche 42. Sitzung des Gemeinderates Grub a. Forst.

Kurt Bernreuther 1. Bürgermeister

Christine Blinzler Schriftführer/in